

Antrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2003

**4080**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Änderung der Energieverordnung**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2003,

*beschliesst:*

I. Die Änderung der Energieverordnung vom 21. Mai 2003 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

\_\_\_\_\_

**Weisung**

**Anlass**

Die Referendumsfrist für die Änderung von § 16 des Energiegesetzes (EnG; LS 730.1) vom 26. August 2002 ist am 5. November 2002 ungenutzt abgelaufen. Deshalb ist nun § 16 a der Energieverordnung (EnV; LS 730.11) anzupassen. Gleichzeitig sollen mit dieser Änderung auch die Zuständigkeiten aktualisiert werden. Dazu wird in den §§ 1, 7 Abs. 2 und 11 die Baudirektion als zuständige Direktion bezeichnet. Die Änderungen sind dem Kantonsrat gemäss § 17 Abs. 2 EnG zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **Die Änderungen im Einzelnen**

Bis 1989 war die Energieplanung und bis 1996 die Stabsstelle Elektrizitätswirtschaft bei der Volkswirtschaftsdirektion angesiedelt. Die Energiefachstelle gehörte zur Direktion der öffentlichen Bauten. Seit dem 1. Juli 1996 sind alle energierelevanten Aufgaben bei der Baudirektion zusammengefasst. Die Baudirektion ist somit auch für die Durchführung der staatlichen Energieplanung gemäss § 1 EnG, für das Einreichen der Subventionsgesuche gemäss § 7 Abs. 2 EnG und für die Subventionsgesuchsbehandlung gemäss § 11 EnG zuständig. Die Änderung von § 16 EnG wird zum Anlass genommen, die geltenden Zuständigkeiten auch in der Energieverordnung anzupassen.

Auf Grund von § 16 a Abs. 1 EnV konnten bisher zentrale Anlagen zur Nutzung von Holzenergie oder Wärme aus Oberflächengewässern und gebäudeexternen Industrieprozessen unterstützt werden. Mit der Änderung von Absatz 1 können zukünftig allgemein energetische Gebäudesanierungen sowie die Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien subventioniert werden. Die bisher geforderte Minimalgrösse von Holzheizungsanlagen wurde gestrichen, da heutige Grossanlagen mit Nahwärmenetzen oftmals keine Vorteile gegenüber dezentralen Anlagen aufweisen.

Im neuen Absatz 2 wird festgehalten, dass sich die Subventionen für Gebäudesanierungen nach der einsparbaren Energiemenge, die Subventionen an Anlagen zur Abwärmenutzung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien nach der absetzbaren Energiemenge richten. Dies bedeutet, dass sich Subventionen nach der energetischen Wirkung und nicht nach den Anlagekosten richten. Zur administrativen Vereinfachung können für häufig wiederkehrende Gesuchsarten pauschalierte Subventionsansätze in Franken pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche oder Franken pro Kilowatt Leistung festgelegt werden. Ferner sollen bei Holzfeuerungen wie bisher die Schadstoffemissionen sowie bei öffentlichen Holzheizungsanlagen auch die Finanzkraft der Gemeinde als Beitragskriterium einfließen.

Der Höchstbetrag von Subventionen betrug auf Grund des bisherigen Absatz 3 Fr. 300 pro absetzbare Megawattstunde Wärmeenergie. Die Obergrenze wird nun schon vom geänderten § 16 EnG vorgegeben, weshalb der bisherige Absatz 3 ersatzlos gestrichen wird.

Bei energetisch nicht bedeutsamen Kleinanlagen ist der administrative Aufwand im Vergleich zur Subvention unverhältnismässig gross. Deshalb wurde mit dem neuen § 16 b Absatz 1 die Mindesthöhe für die Auszahlung von Subventionen für alle Bereiche auf Fr. 3000 festgesetzt.

Mit dem neuen Absatz 2 von § 16 b wird die Baudirektion verpflichtet, detaillierte Förderbestimmungen zu erlassen. Da trotz Rahmenkredit die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel mit dem Voranschlag festgesetzt werden, müssen die Beitragssätze jeweils entsprechend diesen Mitteln festgelegt werden können. Zudem ist darauf zu achten, dass mit den ausbezahlten Subventionen eine möglichst grosse energetische Wirkung erzielt wird, da sich die Globalbeiträge des Bundes an die Kantone gemäss eidgenössischem Energiegesetz nach der Wirkung der kantonalen Förderprogramme bemessen.

Im Namen des Regierungsrates

|                |                      |
|----------------|----------------------|
| Der Präsident: | Der Staatsschreiber: |
| Huber          | Husi                 |

**Anhang:**

**Energieverordnung  
(Änderung)**

(vom 21. Mai 2003)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Energieverordnung vom 6. November 1985 wird wie folgt geändert:

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| 1. Energie-<br>planung<br>des Staates | § 1. Die Baudirektion ist zuständig für die Durchführung der Energieplanung.   |
| a) Zuständige<br>Direktion            |  |
| c) Staatsbeiträge                     | § 7. Abs. 1 unverändert.<br>Subventionsgesuche sind vor Planungsbeginn der Baudirektion einzureichen.<br>Abs. 3 und 4 unverändert. |
| Verfahren                             | § 11. Subventionsgesuche sind vor der Detailprojektierung der Baudirektion einzureichen.   |

Titel vor § 16 a:

**III. Förderbeiträge zur Energieoptimierung**

- |              |  |
|--------------|--|
| Subventionen | § 16 a. Subventionen können ausgerichtet werden an Massnahmen  |
|              | a) zur rationellen Energienutzung, insbesondere im Rahmen energietischer Gebäudesanierungen,   |
|              | b) zur gebäudeexternen Nutzung von Abwärme,  |
|              | c) zur Nutzung erneuerbarer Energien.  |
|              | Die Subventionen richten sich im Einzelfall für Massnahmen zur rationellen Nutzung nach der einsparbaren Energiemenge und für die übrigen Vorhaben nach der nutzbaren Energiemenge. Zur Vereinfachung können pauschalierte Subventionsansätze pro Quadratmeter beheizte Bruttogeschossfläche oder pro Kilowatt installierter Leistung festgelegt werden. Subventionen an Holzheizungen richten sich ferner nach der Höhe der Schadstoffemissionen und bei Gemeindebeteiligung nach dem Finanzkraftindex. |

§ 16 b. Subventionsgesuche sind vor Baubeginn der Baudirektion zur Bearbeitung einzureichen. Subventionen unter Fr. 3000 werden nicht ausgerichtet. Verfahren  
und Vollzug

Die Baudirektion regelt die Einzelheiten der Subventionstatbestände und Subventionsansätze. Sie achtet dabei auf ein zweckmässiges Verhältnis zwischen den Kosten der Massnahmen und deren energetischer Wirkung.

Titel vor § 17:

#### **IV. Information und berufliche Weiterbildung**

Titel vor § 18:

#### **V. Schlussbestimmung**

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Huber

Der Staatsschreiber:

Husi